

4. Amtsblatt vom 17.02.2022

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Sitzung des Kreistages am 21.02.2022, Tagesordnung
 - Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Endhauser Gruppe
 - Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Endhauser Gruppe (Landkreis Bad Tölz–Wolfratshausen) für das Haushaltsjahr 2022
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Nutzungsänderung Kurhotel zu Privatklinik und Nutzungsänderung Betreiberwohnung zu Patientenzimmer sowie Neubau einer Außentreppe als Flucht- und Rettungsweg in 83646 Bad Tölz, Buchener Straße 17
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zum Neubau einer Wohnanlage (38 Wohneinheiten) mit Tiefgarage (Großgarage, 76 Stellplätze) und Supermarkt mit oberirdischem Parkplatz (17 Stellplätze), Neubau einer Brücke in 82515 Wolfratshausen-Weidach, Äußere Münchener Straße 4
-

8. Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen

am Montag den **21.02.2022** um **15:00 Uhr**,
Ort: Schulzentrum Geretsried – Mehrfachturnhalle

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Ausschüsse und Beiräte des Kreistages und Vertreterinnen und Vertreter in weiteren Gesellschaften
 - 2.1 Ausschüsse und Beiräte des Kreistages - Rücktritt KRin Cornelia Irmer - Vereidigung Nachrücker Michael Lindmair
 - 2.2 Zweckverband Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen - Bestellung der Mitglieder des Landkreises und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung - Änderung des Mitglieds der AG 02 und dessen Stellvertretung
- 3 Abfallwirtschaftsunternehmen AWU - Sperrmüllentsorgung – Erhebung kostendeckender Entgelte
- 4 Vertragsanpassung Kreisjugendring
- 5 Weiterentwicklung des Qualitätshandbuchs im Jugendamt zur Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

-
- 6 *Stellenerweiterung der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) - Netzwerk Frühe Hilfen um eine 0,5 Stelle*
 - 7 *Antrag auf Förderung einer halben Stelle Jugendsozialarbeit an der Isardammschule in Geretsried*
 - 8 *Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan, Produkte und Budgets für das Haushaltsjahr 2022*
 - 8.1 *Haushalts- und Budgetplanung 2022 - Ermittlung und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit und des Finanzbedarfs der kreisumlagepflichtigen Städte und Gemeinden im Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage*
 - 8.2 *Eigenbetrieb "Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen" - Wirtschaftsplan 2022 mit Finanzplan 2023 - 2025 für Sondervermögen Klinikanlage*
 - 8.3 *Eigenbetrieb "Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen" - Wirtschaftsplan 2022 mit Finanzplan 2023 - 2025 für Sondervermögen Wohnanlage der Kreisklinik*
 - 8.4 *Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan, Produkte und Budgets für das Haushaltsjahr 2022 – Satzungsbeschluss*
 - 9 *Anfragen, Mitteilungen*

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Für Besucher gilt die 3-G-Regel. Die entsprechenden Nachweise werden beim Einlass kontrolliert. Zugelassen sind (neben den Pressevertretern) insgesamt 5 Besucher (max. 1 Person pro Haushalt). Es herrscht FFP2-Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe

Aufgrund der Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 12.07.2011 in der Fassung vom 01.01.2019

§ 1

§ 9a Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Absatz 2

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	monatlich	16,00 €
bis	10 m ³ /h	monatlich	21,00 €
ab	16 m ³ /h	monatlich	26,00 €

Absatz 3

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn)

bis	4 m ³ /h	monatlich	16,00 €
bis	10 m ³ /h	monatlich	21,00 €
ab	16 m ³ /h	monatlich	26,00 €

Absatz 4

Für Standrohre wird je angefangener Monat eine Gebühr von 18,00 € und eine Kautions von jeweils 500,00 € erhoben.

§ 2

§ 10 Abs. 1 Verbrauchsgebühr erhält folgenden Wortlaut:

Absatz 1

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

³Bei einem Wasserdruck

bis 0,59 bar beträgt die Gebühr 1,21 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers
von 0,60 bis 0,99 bar beträgt die Gebühr 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers
von 1,00 bis 1,49 bar beträgt die Gebühr 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

In § 10 Abs. 3 wird „1,47 €“ durch 1,51 € ersetzt.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft

Oberhaching 01.02.22



Stefan Schelle
1. Verbandsvorsitzender



**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe
(Landkreis Bad Tölz–Wolfratshausen)
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

*im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 651.900 €*

und

*im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.400 €*

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abs. 1 Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Abs. 2 Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Oberhaching, 10.02.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe


Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender



**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Aktenzeichen: **BS 2021/4420**

Vorhaben: **Nutzungsänderung Kurhotel zu Privatklinik und Nutzungsänderung
Betreiberwohnung zu Patientenzimmer sowie Neubau einer Außentreppe als
Flucht- und Rettungsweg**

Bauort: **Bad Tölz, Buchener Straße 17, Gemarkung Bad Tölz, Flurstück 1308/34**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 04.02.2022, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Aktenzeichen: **BA 2021/4095**

Vorhaben: **Neubau einer Wohnanlage (38 Wohneinheiten) mit Tiefgarage (Großgarage, 76 Stellplätze) und Supermarkt mit oberirdischem Parkplatz (17 Stellplätze),
Neubau einer Brücke**

Bauort: **Wolfratshausen, Weidach, Äußere Münchener Straße 4, Gemarkung Weidach,
Flurstücke 1/6, 1/7**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 14.02.2022, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.